

Merklblatt zum Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen.

Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler zu.

Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist gegenüber dem Schulleiter in ordentlicher Form schriftlich abzugeben.

Die schriftliche Abmeldeerklärung für nicht religionsmündige Schüler ist von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen und vom Schüler gegenzuzeichnen.

Bei religionsmündigen Schülern (ab 14 Jahren) ist der Antrag vom Schüler selbst zu stellen und von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen.

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist gemäß den Verwaltungsvorschriften nur „aus Glaubens- und Gewissensgründen“ möglich. Ein Antrag ist schriftlich und fristgerecht (bis zu 14 Tagen nach bzw. vor einem Schulhalbjahreswechsel) zu stellen. Bei der Abmeldung durch die Eltern ist diese in der Regel von beiden Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die betreffenden Schüler informieren die jeweiligen Religionslehrer persönlich.

Ethik ist ab Klasse 7 Pflichtfach für diejenigen Schüler, die nicht den ev. bzw. rk. Religionsunterricht oder den einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, sei es dass sie

- a) keiner Konfession angehören
- b) sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht ihrer Konfession abgemeldet haben
- c) einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein Religionsunterricht eingerichtet ist.

Schüler der Klassen 5 und 6, die keiner Konfession angehören oder den Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht besuchen möchten, haben die Möglichkeit am betreuten Nichtreligionsunterricht teilzunehmen.

Schüler, die keiner Konfession angehören, können auch auf Antrag in den ev. oder rk. Religionsunterricht besuchen. In diesem Fach wird dann auch eine Note erteilt.